

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA PA1

###

Telefon 040 - 4 28 47 - 25 57
Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / PA1 / 00070 / 2019

Datum 10.04.2019

###

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
04.04.2019

Grundstück
Belegenheit
Baublücke
Flurstücke

137-005, 139-005
1635, 1076 in der Gemarkung: Steinwerder-Waltershof

Nutzung der Dock 10- Nordseite als Werbeträger auf 8 Flächen sichtbares Werbemotiv "AIDA": L=170m x H=10m =1700qm Nutzungsdauer: 18.04.2019-14.05.2019

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, befristet vom
18.04.2019 bis zum 14.05.2019

das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, folgende Benutzung über den Gemeingebrauch gemäß § 9 HWaG hinaus gemäß § 19 HWaG genehmigt.
Diese Wasserrechtliche Genehmigung gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des Bescheides für die dazugehörige Baugenehmigung nach § 62 HBauO.
Diese Genehmigung umfasst nur die in den Anlagen beschriebene Nutzung an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle durch:
sichtbares Werbemotiv "AIDA"

Nebenbestimmung

Diese Genehmigung gilt für die Dauer ab Erteilung der Baugenehmigung vom 18.04.2019 bis zum 14.05.2019.

Planungsrechtliche Grundlagen

Hafengebietsplan	Hafen Hamburg mit den Festsetzungen: HafenEG Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung
------------------	--

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

375 / 1	Wertplan
375 / 2	Dock10- Ansicht von der Wasserseite
375 / 3	Kennzahlenberchnung
375 / 4	Baubeschreibung
375 / 5	Illustration

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende hafenenentwicklungsrechtliche Ausnahme wird nach § 6 HafenEG erteilt
 - 2.1. Die erforderliche Ausnahme für die Nutzungsänderung wird im Wege einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 HafenEG für den Zeitraum 18.04.2019 bis 14.05.2019 zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

**Anlage zum Bescheid
###**

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung
Art der beantragten Anlage: Werbeanlage